Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Marktgemeinde Ilz
(GKZ: 62271)

GZ.: ABT07-118168/2017-22

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 23

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 24

4.3 Prüfung der Haftbriefe 24

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 25

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 26

4.6 Baurechtsverträge 26

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 26

4.8 Risikomanagement für Haftungen 26

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 27

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 27

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 27

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN ____ 28
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen ____ 28
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel ____ 28
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR ____ 30
5.4 Darlehen ____ 31
5.5 Leasinggeschäfte ____ 32
5.6 Haftungen ____ 33
5.7 Finanzsituation ____ 33
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ____ 40

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl	Landesgesetzblatt

lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement“ wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Marktgemeinde Ilz auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt.

Die Überprüfung der Gebarung der Marktgemeinde Ilz erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen sowie tageweise vor Ort in der Marktgemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 12.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien*** *(Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften*** *(Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft" geknüpft);*
- ***Sachhaftungen*** *(zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**" (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)"* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die

staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge

und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Marktgemeinde:	Ilz
Gemeindenummer:	62271
Bezirk:	Hartberg-Fürstenfeld
Einwohner am 01.01.2025:	3.842
Fläche:	39,3 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	98

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Marktgemeinde Ilz waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 31.12.2024 in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010) acht Bedienstete beschäftigt. Dem vorgelegten Organigramm (Beilage 1 der ADG) der Marktgemeinde ist zu entnehmen, dass insgesamt sieben Bedienstete in der Finanzbuchhaltung beschäftigt sind. Davon sind vier Bedienstete dem Zahlungsverkehr und drei Bedienstete der Buchführung zugeordnet.

In der Marktgemeinde wird zum Prüfungszeitpunkt kein elektronischer Akt geführt.

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Marktgemeinde weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 neun Haftungen mit einem offenen Gesamtstand von € 835.458,63 aus.

Es stimmen die mit den Gemeindehaushaltsdaten des RA 2024 übermittelten neun Datensätze mit einem Gesamtstand per 31.12.2024 von € 835.458,63 mit der Anlage 6r überein.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Marktgemeinde werden im Teil B Haftungen für die M KG, für den Wasserverband G, den Abwasserverband R und ein Bankinstitut mit einem offenen Gesamtstand per 31.12.2024 von € 835.458,63 geführt.

Drei ausgewiesene Haftungen, die für die M KG übernommen wurden, sind im HHJ 2024 ausgelaufen und ist der Endstand im RA 2024 mit € 0,00 ausgewiesen.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Marktgemeinde Ilz werden in physischer Form geführt. Die Unterlagen befinden sich in verschiedenen Ordnern. Es ist nicht für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Für zwei Haftungen eines Abwasserverbandes wurde kein eigener Akt angelegt.

Zu den Haftungen wurden nur vereinzelt die Gemeinderatsbeschlüsse, Zeichnungs- /Funktionsbestätigungen, Kontoauszüge/Mitteilungen der Verbände und aufsichtsbehördliche Genehmigungen vorgefunden. Bei sämtlichen Haftungen waren die Akten unvollständig.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für alle Haftungen der Marktgemeinde Haftungsakten anzulegen, diese zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten sowie die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.

Für eine dargestellte Haftung gegenüber dem Wasserverband mit einem ausgewiesenen Endstand per 31.12.2024 von € 31.680,57 konnten keine Haftbriefe vorgelegt werden. Der ausgewiesene Haftungsrahmen (€ 1.100.000,00) war für die Prüfungsorgane nicht nachvollziehbar. Es liegen keine Gemeinderatsbeschlüsse oder aufsichtsbehördliche Genehmigungen vor. Die Haftungsstände werden über Mitteilungen des Verbandes in den Haftungsnachweis übernommen und eingebucht. Diese Mitteilung vom Verband zeigte, dass die Haftungssumme eine Gesamtsumme von drei übernommenen Haftungen darstellt (siehe auch Punkt 4.4). Die Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass der aushaftende Stand mit € 31.680,57 bei gleichbleibenden Tilgungen im Vergleich zum Laufzeitende 2028 lt den übermittelten Gemeindehaushaltsdaten bereits im Haushaltsjahr 2026 abgeschichtet sein wird.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diesen Umstand zu prüfen und sicherzustellen, dass die Haftung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschichtet ist.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ausschließlich Haftungen aufzunehmen, die als solche für die Marktgemeinde auch schlüssig nachvollziehbar sind. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte gem § 90 GemO sind einzuhalten.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Bei Überprüfung der übermittelten Haftbriefe wurde festgestellt, dass die Marktgemeinde die Haftungen als Bürge und Zahler übernommen hat. In den Haftbriefen ist die Marktgemeinde als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB, das darlehensgebende Bankinstitut als Haftungsgeber und der Betrag für den gehaftet wird, angeführt. Nur eine zeitliche Befristung wurde nicht eingepflegt. Die Bürgschaftsverträge wurden zwischen 1982 und 2005 abgeschlossen und

bestand zum damaligen Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung im Haftbrief vorzusehen.

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Der Haftungsnachweis (Anlage 6r) entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015.

Die Überprüfung des Haftungsnachweis ergab, dass die ausgewiesenen Haftungen allesamt im Teil B dargestellt sind.

Lt der von der Statistik Austria definierten Sektoreneinteilung gem ESVG 2010 ist die M KG dem Sektor 1313 Gemeinden, Sektor Staat zugeordnet und sind die Haftungen gegenüber der M KG im Teil B korrekt dargestellt. Die Verbände sind dem Sektor 1101 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Öffentliche Unternehmen zugeordnet und sind die Haftungen für die von den Verbänden aufgenommenen Darlehen im Teil A1, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen, auszuweisen. Ergänzende Ausführungen sind im Punkt 2.4 enthalten.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für den Wasser- und Abwasserverband im Teil A1, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen auszuweisen.
Ebenso wurde festgestellt, dass der ausgewiesene Betrag in der Rubrik „Haftungsrahmen“ in einem Fall (Wasserverband) nicht nachvollziehbar war. Die weitere Kontrolle dieser Haftung zeigte, dass es sich um drei übernommene Haftungen mit verschiedenen Laufzeiten handelt, die als eine Haftung dargestellt wurde.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, jede übernommene Haftung einzeln darzustellen und damit Transparenz und Nachvollziehbarkeit herzustellen.

Die weitere Überprüfung der ausgewiesenen Daten im Haftungsnachweis, wie Zu- und Abgänge und der Endstände des jeweiligen HH-Jahres, mit den vorhandenen Aufzeichnungen des Verbandes, ergab in einem Fall (Abwasserverband) keine Übereinstimmung. Es handelt sich um eine Differenz von € 0,01.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den ausgewiesenen Haftungsrahmen und die Haftungsendstände zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Im Haftungsnachweis ist außerdem eine „Haftung“ gegenüber einem Bankinstitut ausgewiesen. Bei Durchsicht der Unterlagen stellte sich jedoch heraus, dass hier erworbene Geschäftsanteile dargestellt werden (Genehmigung des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 18.9.1952, GZ: 7-49 J 12/2-1952).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Haftung aus dem Nachweis zu entfernen.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Bei Einsichtnahme in die vorliegende, zuletzt bescheidmäßig genehmigte Änderung der Verbandssatzungen vom 17.02.2017 (GZ: ABT13-35.10-9/2008-80), konnte nicht festgestellt werden, in welchem Umfang die Marktgemeinde Ilz als Verbandsmitglied beim Wasserverband G, verpflichtet ist, Zahlungen zu leisten (Beitragsanteile wurden je Gemeinde errechnet).

Es wird angemerkt, dass Haftbriefe für die vom Verband aufgenommenen Haftungen, in den Haftungsakten vorhanden sind.

4.6 Baurechtsverträge

Lt Auskunft der Gemeinde wurden keine Baurechtsverträge abgeschlossen.

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Der Marktgemeinde wurden sechs Kaufverträge in den Jahren 2021 und 2024 (AZ: ABT07-177397/2021 bzw ABT07-126850/2024) aufsichtsbehördlich genehmigt. Diese enthalten Übernahmen von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten, befristet mit Laufzeiten bis 2024 bzw 2027 in der Höhe der Kaufpreise. Diese Haftungen sind im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auch Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten in den Haftungsnachweis zu übernehmen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Die Marktgemeinde Ilz hat im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

Die Marktgemeinde Ilz teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring geführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

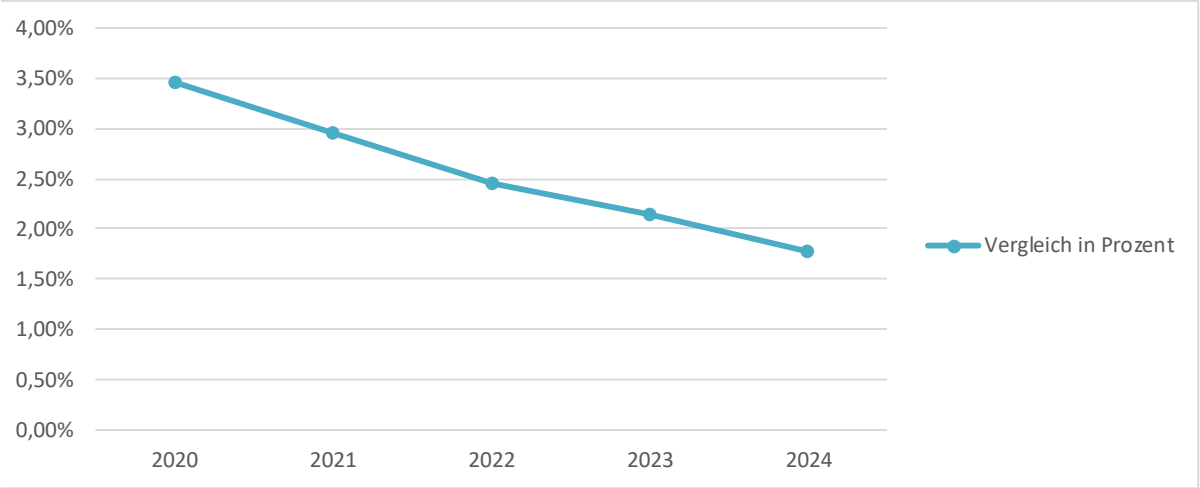
4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Lt Auskunft der Marktgemeinde gibt es keine weiteren Verträge, die eine Haftung beinhalten.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	1.649.838	1.401.295	1.194.962	1.012.512	835.459
Bilanzsumme	47.767.859	47.416.152	48.662.478	47.195.475	46.849.650
Vergleich in Prozent	3,45%	2,96%	2,46%	2,15%	1,78%



Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

Der Endstand der Haftungen auf Basis der Rechnungsabschlüsse zeigt einen kontinuierlichen Rückgang im Prüfungszeitraum. Im Haushaltsjahr 2024 sind drei übernommene Haftungen ausgelaufen und wird im Jahr 2028 eine weitere Haftung auslaufen.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Es wurden keine Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes erhoben.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ilz am 18.12.2019 wurde eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO beschlossen. Diese wurde der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung nicht vorgelegt.

Mit Sitzung des Gemeinderates am 28.05.2025 wurde neuerlich eine Übertragungsverordnung im Gemeinderat beschlossen. Zum Zeitpunkt der Prüfung war diese Übertragungsverordnung kundgemacht (angeschlagen am 30.05.2025) und wurde der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung gem § 100 GemO noch nicht vorgelegt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gem § 100 Abs 1 GemO, im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung unter Anschluss der maßgeblichen Aktenteile vorzulegen.

Am 05.05.2025 wurde eine ADG vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Lt Pkt 34 (Inkrafttreten ADG) wird eine bestehende ADG vom 01.06.2023 bei Änderungen außer Kraft gesetzt. Lt Mitteilung der Marktgemeinde wurde im Jahr 2023 ein Entwurf einer ADG erstellt, aber nicht vom Bürgermeister und Gemeindekassier erlassen.

Lt Beilagen 5 und 10 der ADG sind eine Hauptzahlstelle und eine Nebenzahlstelle eingerichtet und jeweils mit Wechselgeld (Barvorschuss) ausgestattet. In der Praxis wurde kein Wechselgeld ausgegeben.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen zu überarbeiten, mit den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung abzustimmen und neu zu erlassen.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle:

Von der Marktgemeinde wurde lt ADG eine eigene Hauptzahlstelle eingerichtet. Dieser sind fünf Bedienstete mit Vertretungsregelungen zugeordnet. Die Hauptzahlstelle ist als eigener Zahlweg mit der Bezeichnung „Geldverkehr/Barkasse“ im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt.

Am Prüfungstag (04.06.2025) befand sich in der Hauptzahlstelle keine Barkasse. Begründet wurde dies damit, dass der verantwortliche Bedienstete aufgrund „Altersteilzeit“ nur wenige

Tage im Monat im Dienst ist. Die Bargeldkassette befindet sich an einem gesicherten Ort und wurde mit 30.05.2025 abgerechnet.

Der Kassenbestand der „Hauptzahlstelle“ (Konto 200000 mit dem Zahlweg „BAR“) wurde am Prüfungstag (04.06.2025, um 13:15 Uhr) gezählt (Kassasturz) und stimmt der Kassenbestand mit den vorhandenen Kassenbuchaufzeichnungen überein.

Die Bedienstete, die als Vertretung des verantwortlichen Bediensteten das Bürgerservice (Hauptzahlstelle) besetzt, wird zum Prüfzeitpunkt eingeschult. Es werden von ihr händische Belege angefertigt und die Einzahler mit den Belegen in die Buchhaltung geschickt, wo zur Zeit das Geld eingenommen wird.

Lt Beilage 10 zur ADG wird der Verbuchungsvormerk direkt im HBS geführt. Die Kontrolle zeigte jedoch, dass ein solcher Verbuchungsvermerk nur bei Bankomat- bzw Kreditkartenzahlungen der Fall ist.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG (bzw Beilage 10) entsprechend zu adaptieren.

Weiters wurde ein Tagesabschluss vom 04.06.2025 mit den aktuellen Kontoauszügen der Girokonten abgestimmt. Die betragliche Übereinstimmung ist bei allen Girokonten gegeben.

Die Kontrolle der Zeichnungsberechtigungen vom Dezember 2020 ergab, dass teilweise der Vizebürgermeister über keine Zeichnungsberechtigungen auf den Girokonten verfügte.

Entsprechend § 32 Abs 1 GemO wird der Bürgermeister bei Verhinderung vom Vizebürgermeister vertreten. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Bestimmung zu beachten und auch dem Vizebürgermeister die entsprechenden Zeichnungsberechtigungen auf allen Girokonten einzuräumen.

Die vorgelegten Unterschriftenprobenblätter sind vom Bürgermeister und vom Vizebürgermeister unterfertigt und mittels Gemeindesiegel bestätigt.
Eine gesonderte Kenntnisnahme durch den Gemeindekassier gem § 144 Abs 2 StGHVO wurde nicht durchgeführt.

Aufgrund des Bürgermeisterwechsels im Jahr 2023 wurden die Unterschriftsprobenblätter neu unterfertigt. Die Kontrolle ergab, dass diese vom Bürgermeister unterfertigt wurden, jedoch kein Gemeindesiegel angebracht wurde.

Eine gesonderte Kenntnisnahme durch den Gemeindekassier gem § 144 Abs 2 StGHVO konnte nicht festgestellt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, § 144 StGHVO (Dokumentation der Zeichnungs-berechtigungen) zu beachten.

Nebenzahlstellen:

Zum Prüfungszeitpunkt (04.06.2025) besteht eine Nebenzahlstelle.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich im Kassenbehälter € 493,50 befanden. Es wird kein physisches Kassabuch (wie in der Beilage 10 der ADG vermerkt) geführt und konnte somit nicht kontrolliert werden, ob der Kassastand zum Zeitpunkt der Prüfung korrekt war. Eine regelmäßige Abrechnung mit der Hauptzahlstelle – wie in der Beilage 10 der ADG angeführt (jeweils zum Monatsletzten, jedenfalls ab einer Höhe von € 500,00) erfolgt nicht.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen lt Beilage 10 der ADG einzuhalten. Physische Kassabücher sind in zweifacher Ausfertigung (Original und Durchschrift) zu führen.

Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):

In der Marktgemeinde werden Gutscheine, genannt „Ilzer Kohle“ verkauft.

Die Verwaltung der Gutscheine wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht näher geprüft. Eine eingehendere Prüfung dieses Gutscheinsystems behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Marktgemeinde Ilz existieren zehn Sparbücher für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR. Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2024 lt Nachweis über Haushaltsrücklagen stimmen mit den vorgelegten Sparbüchern überein. Die Haushaltsrücklagen wurden vor Beschlussfassung des RA 2024 gebildet.

Bei der zweckgebundenen Rücklage „Kanal“ wurden im Prüfzeitraum die Rücklagen nicht in der Höhe entsprechend der Ergebnisse der RA (SA0, SA5 bzw Interessentenbeiträge) gebildet. Die Rücklagengebarung wurde im Zuge der Querschnittsprüfung aufgearbeitet und wird nunmehr korrekt dargestellt. Die entsprechenden Nachweise wurden vorgelegt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Rücklagenzuführungen gem § 189 Abs 2 StGHVO vorzunehmen und wird auf die FAQ 13.1 vom 19.10.2021 hingewiesen.

Es bestehen zwei allgemeine Haushaltsrücklagen (2 verschiedene Banken) in der Gesamthöhe von € 2.077,75.

Die Zeichnungsberechtigungen zu den Rücklagensparbüchern waren bis Dezember 2020 mangelhaft und wurden mit dem Wechsel in der Funktion des Bürgermeisters, 1. Vizebürgermeisters und des Gemeindekassiers im Dezember 2020 angepasst.

5.4 Darlehen

Die Marktgemeinde Ilz weist im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b) des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 insgesamt 17 Darlehen aus und wird ein Endstand an Darlehen von € 9.805.756,06 dargestellt.

Im RA 2024 werden per 31.12.2024 15 Darlehen von Finanzunternehmungen (Konto 346xxx) mit einer Gesamtsumme von € 9.798.176,58 sowie zwei Datensätze als kurzfristige Darlehen (Konto 359xxx) mit einer Summe von € 7.579,48 ausgewiesen.

In diesem Datenbestand sind keine Fremdwährungsdarlehen, keine Ortserneuerungsdarlehen, keine endfälligen Darlehen und auch keine darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte vorhanden.

Im Rechnungsabschluss für das Jahr 2024 werden keine Innere Darlehen ausgewiesen.

Die Aktenführung erfolgt zum Prüfungszeitpunkt ausschließlich in physischen Darlehensakten und sind diese in Ordnern angelegt.

Bei der Überprüfung der Akten wurde festgestellt, dass ausgelaufene Darlehensverträge nicht gesondert abgelegt, sondern in den Ordnern der noch laufenden Darlehen mitabgelegt wurden.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, zur besseren Übersicht die bereits ausgelaufenen Darlehensverträge getrennt von den noch laufenden Darlehen abzulegen.

Die Überprüfung der Darlehensakten ergab, dass in einigen Fällen keine entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse zu den Darlehensaufnahmen in den Akten vorhanden waren. Die für die Verträge erforderlichen Zeichnungs- bzw Funktionsbestätigungen sind, bis auf einen Akt, abgelegt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten dahingehend zu vervollständigen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gem § 90 GemO idgF, für jede Übernahme von Schulden oder Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Die Tilgungspläne sind in einem Fall nicht aktuell (Kanalbau, BA03) und in einem Fall nicht vorhanden (Grundankauf Gaulhofer).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auch die Tilgungspläne den Darlehensakten anzuschließen.

Die Kontoauszüge sind in den jeweiligen Darlehensakten abgelegt. Die Stände lt Kontoauszügen per 31.12.2024 stimmten bei sämtlichen Darlehen mit den ausgewiesenen Endständen im Rechnungsabschluss 2024 überein.

Beim Darlehen für den Kindergarten wurde festgestellt, dass die in der Anlage 9b zum Rechnungsabschluss ausgewiesene „Darlehenshöhe gesamt“ nicht mit dem Darlehensvertrag vom 17.11.2014 nachvollziehbar ist und die Laufzeit nicht korrekt dargestellt wurde.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehenshöhe und die Laufzeit im Nachweis zum Rechnungsabschluss zu korrigieren.

Beim Darlehen für den Kindergarten wurde festgestellt, dass der Gemeinderatsbeschluss am 01.12.2014 gefasst wurde, der Darlehensvertrag jedoch bereits am 17.11.2014 vom Bürgermeister bzw den Gemeinderatsmitgliedern unterfertigt wurde.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, in Zukunft Verträge erst nach erfolgter Beschlussfassung zu fertigen.

Bei insgesamt sechs Darlehen stimmt die ausgewiesene Laufzeit nicht mit der Laufzeit im Darlehensvertrag bzw der afb Genehmigung überein.
Weiters scheint ein Darlehen im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst auf, dass lt Auskunft der Marktgemeinde in den Voranschlag 2024 aufgenommen wurde, jedoch noch nicht afb genehmigt bzw zugezählt wurde.

Am gelieferten Datenträger zum Rechnungsabschluss scheint ein weiteres Darlehen auf, dass in den Voranschlag 2025 aufgenommen wurde und ebenfalls noch nicht afb genehmigt bzw zugezählt wurde.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Laufzeiten zu kontrollieren und den Nachweis zu korrigieren.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde ein Darlehen „Fernwärme“ aufgenommen und zugezählt. Der Zugang und die Darlehenshöhe sind lt Rechnungsabschluss mit € 700.000,00 dargestellt. Bei Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass Zinsen kapitalisiert wurden und der Endstand per 31.12.2024 € 701.538,85 beträgt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die korrekte Darlehenssumme darzustellen und künftig über die Darlehenshöhe hinausgehende Zinsbelastungen zu tilgen.

5.5 Leasinggeschäfte

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses 2024 wird ein Leasinggeschäft (Operating Leasing) ausgewiesen. Die Aktenführung erfolgt in physischer Form, wobei festgestellt wurde, dass der Leasingakt nicht vollständig vorhanden ist.

Die Durchsicht des Aktes ergab, dass kein Gemeinderatsbeschluss vorhanden ist und der Leasingvertrag der Aufsichtsbehörde nicht vorgelegt wurde.

Die Restwertzahlung erfolgte am 31.03.2023 und wird die Leasingverpflichtung im Rechnungsabschluss 2024 trotzdem noch dargestellt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, abgeschlossene Leasinggeschäfte in Zukunft der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorzulegen und die Leasingverpflichtung im Rechnungsabschluss 2025 richtig darzustellen.

5.6 Haftungen

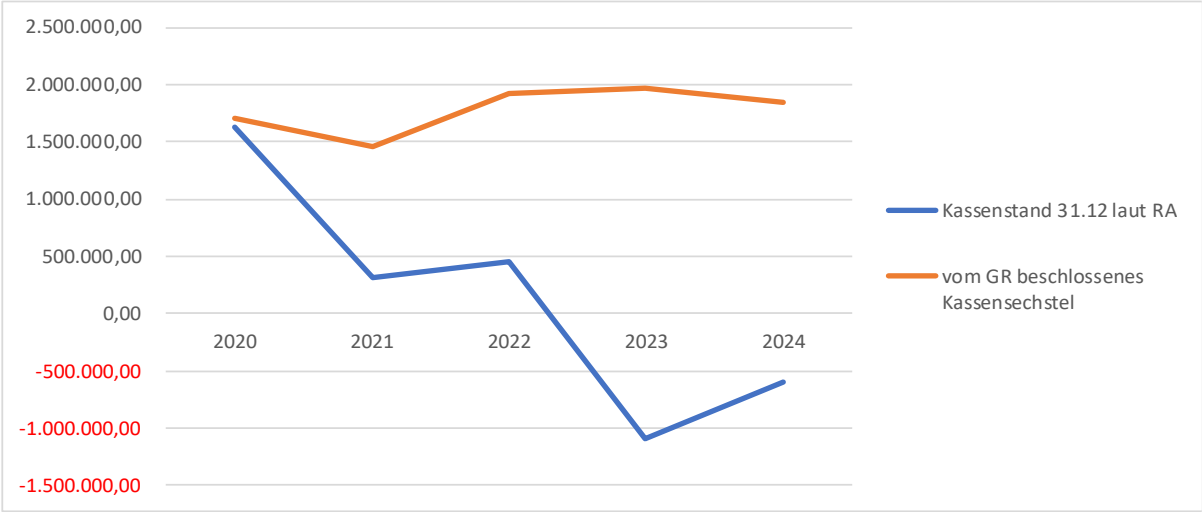
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12 laut RA	1.633.199,07	308.189,47	454.666,30	-1.094.151,18	-594.595,24
vom GR beschlossenes Kassensechstel	1.700.000,00	1.458.700,00	1.921.500,00	1.963.200,00	1.841.200,00



Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

Im Prüfungszeitraum waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen des beschlossenen Kassenstärkers gegeben.

Der Kassenstand per 31.12.2024 spiegelt nicht die tatsächliche finanzielle Lage wider. Bei einem Darlehen erfolgte die Zuzählung nicht entsprechend dem Baufortschritt und wurde dadurch der Kassenstärker der Marktgemeinde geschönt. Per 31.12.2024 werden € 503.496,42 an zu viel zugezählten Darlehen im Girokontobestand mitausgewiesen. Andererseits wurden im Prüfungszeitraum investive Vorhaben aus dem Kassenstärker vorfinanziert und blieben auch per 31.12. unbedeckt. Dies widerspricht insgesamt den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen

Haushaltsführung und sind die vorliegenden Basisdaten für eine transparente und wirtschaftliche Liquiditätsplanung nicht geeignet.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Gemeindehaushalt unter Beachtung der Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz im Sinne der rechtlichen Bestimmungen zu führen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO sicherzustellen.

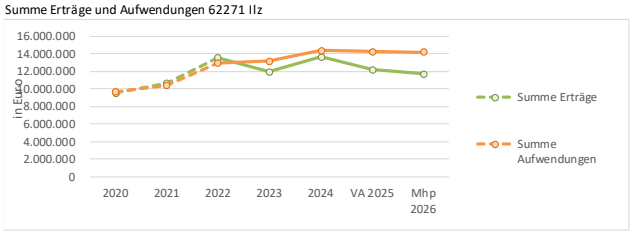
Beurteilung des Ergebnishaushaltes

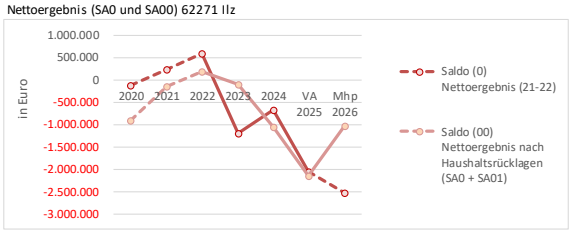
Entwicklung des Ergebnishaushalts

62271 Ilz, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	9.583.079	10.670.830	13.533.245	12.009.262	13.689.930	12.170.200	11.698.600
SU	Summe Aufwendungen	22	9.709.590	10.433.791	12.940.162	13.215.323	14.364.375	14.226.300	14.224.700
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	-126.511	237.039	593.083	-1.206.061	-674.445	-2.056.100	-2.526.100
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	-914.317	-154.403	188.684	-110.885	-1.063.713	-2.144.200	-1.027.800

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) Aufwendungen abzügl. nicht finanzierungswirksame 12.096.600





Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

In den Rechnungsjahren 2021 und 2022 weist der Ergebnishaushalt ein positives Nettoergebnis (SA0) aus. Demgegenüber werden in den Jahren 2020, 2023 und 2024 negative Nettoergebnisse ausgewiesen. Auch die Daten des VA 2025 zeigen ein hohes negatives Nettoergebnis, und lt MHP wird für 2026 ein noch höheres negatives Nettoergebnis prognostiziert.

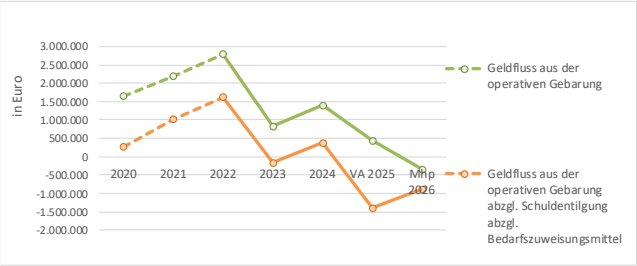
Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00) zeigt sich im gesamten Prüfungszeitraum nur im Jahr 2022 positiv. Eine Entnahme der Rücklage-EB erfolgte nur im Haushaltsjahr 2023 in der Höhe von € 1.808.193,67 und war der SA00 trotzdem negativ mit € -110.885,39. Die Prognose für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zeigt sich beim SA00 stark negativ.

Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

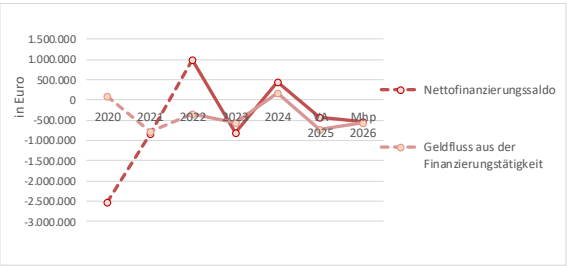
Entwicklung des Finanzierunghaushalts
62271 Ilz, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	1.648.081	2.187.994	2.786.711	820.210	1.406.466	438.600	-336.000
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	262.318	1.017.299	1.611.539	-171.755	391.326	-1.383.900	-880.000
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-4.161.026	-3.030.990	-1.802.390	-1.626.874	-961.611	-868.800	-200.600
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	-2.512.945	-842.995	984.322	-806.664	444.855	-430.200	-536.600
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	88.662	-795.695	-344.672	-571.964	162.740	-731.200	-570.500
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	-2.424.283	-1.638.691	639.649	-1.378.628	607.594	-1.161.400	-1.107.100

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 62271 Ilz



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 62271 Ilz

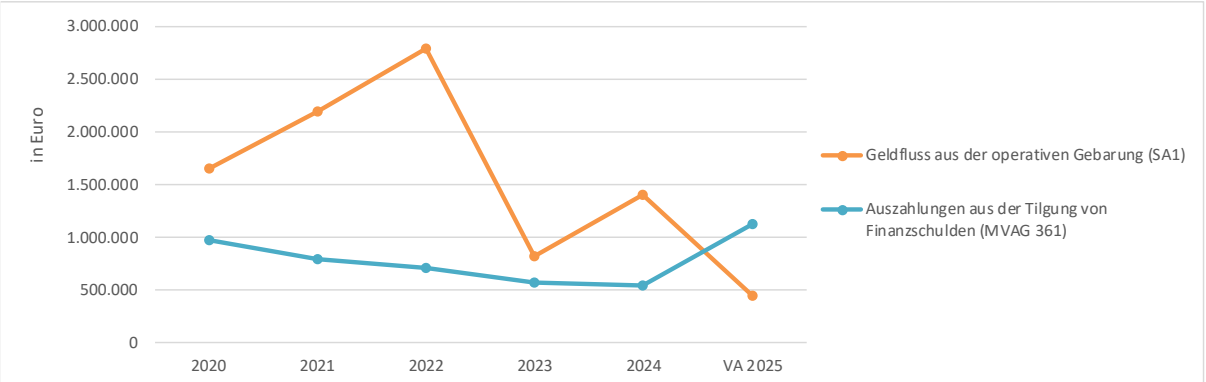


Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) zeigt sich mit Ausnahme der Jahre 2022 und 2024 im gesamten Prüfungszeitraum negativ, auch die Prognose für die Jahre 2025 und 2026 zeigt negative Daten.
Die Darstellung zeigt, dass der Saldo 1 bis auf das Haushaltsjahr 2023 ausreichend war, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen (SA1-Ti) einschließlich der Bedarfszuweisungen für direkte investive Einzelvorhaben zu decken. Im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 weist diese Kennzahl einen hohen negativen Wert in der Höhe von € - 1.383.900,00 aus.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	1.648.081	2.187.994	2.786.711	820.210	1.406.466	438.600
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	974.338	795.695	714.672	571.964	538.040	1.131.200



Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

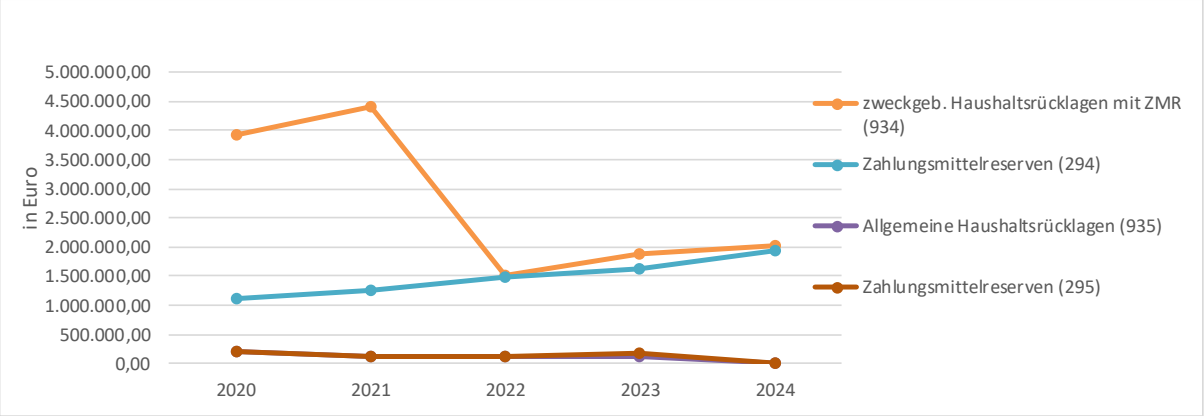
Eine Sicherstellung der Liquidität der Marktgemeinde Ilz ist nur dann gegeben, wenn der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken. Die Auswertung zeigt, dass lt Voranschlag 2025 die

Bedeckung der Darlehenstilgungen nicht mehr möglich ist. Die Liquidität der Marktgemeinde ist somit nicht sichergestellt.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	3.917.629,76	4.399.051,31	1.500.675,36	1.884.266,98	2.029.797,26
Zahlungsmittelreserven (294)	1.105.310,99	1.258.984,34	1.486.573,84	1.638.727,11	1.947.312,86
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	219.410,54	129.431,34	129.536,64	131.014,66	2.077,75
Zahlungsmittelreserven (295)	219.410,54	129.431,34	129.536,64	181.014,66	2.077,75



Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

Die Entwicklung der Haushaltsrücklagen zeigt, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw aufgebraucht werden. Im Rechnungsabschluss 2024 der Marktgemeinde Ilz werden zehn zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven mit einem Stand von insgesamt € 1.947.312,86 ausgewiesen und bestehen diese für die Gebührenhaushalte, Freiwillige Feuerwehr, Neue Mittelschule, Kulturhaus, Soziale Einrichtungen und Maßnahmen und Grundbesitz.

Weiters sind in der Marktgemeinde zwei allgemeine Haushaltsrücklagen vorhanden, welche einen Stand per 31.12.2024 von € 2.077,75 aufweisen.

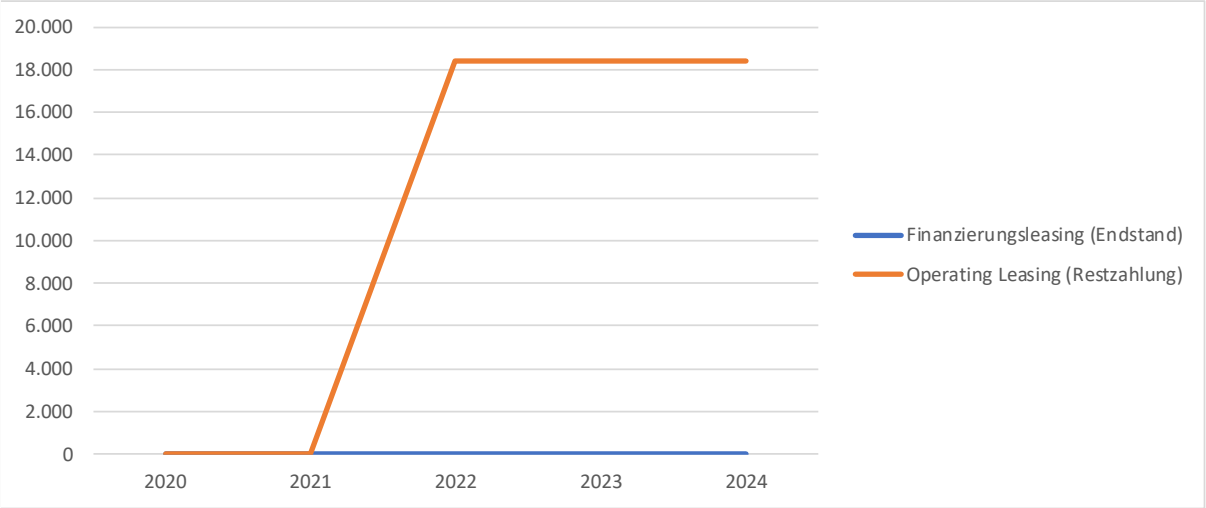
An Haushaltsrücklagen ohne ZMR (Auflösung von Bedarfszuweisungen) werden zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt € 4.003.292,83 ausgewiesen. Darüber hinaus ist eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve betreffend die Eröffnungsbilanz in Höhe von € 12.947.942,77 zum 31.12.2024 vorhanden. Diese Rücklage wurde zum 01.01.2020 mit € 14.756.136,44 gebildet und wurde im Jahr 2023 zum Ausgleich des negativen Nettoergebnisses verwendet.

Gem § 70 GemO ist das Gemeindevermögen in seinem Gesamtwert zu erhalten und soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Das Gemeindevermögen ist aus den Mittelaufbringungen der Gemeinde zu erhalten und zu erweitern.

Leasingverpflichtungen

Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungsleasing (Endstand)	0	0	0	0	0
Operating Leasing (Restzahlung)	0	0	18.434	18.434	18.434



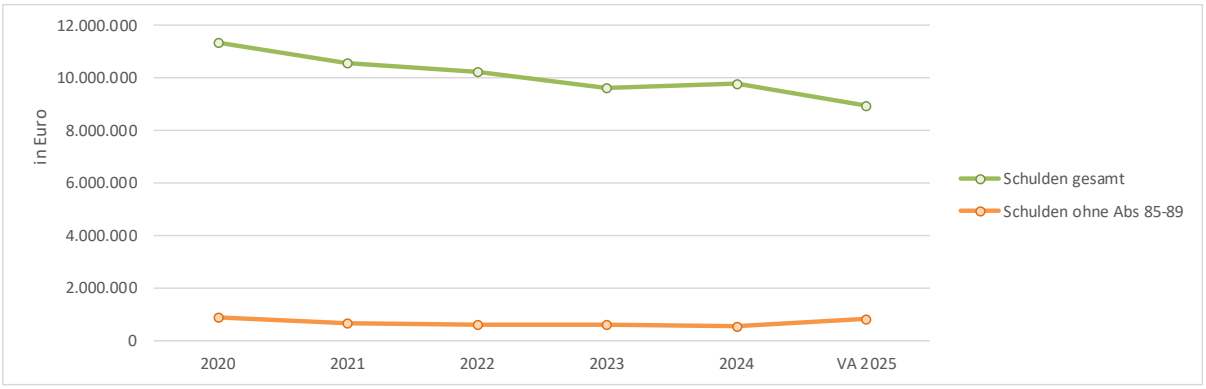
Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses 2024 wird ein Leasinggeschäft ausgewiesen. Es handelt sich um ein operating Leasing, mit einer Laufzeit bis 2025. Per 31.12.2024 wird eine kumulierte Restzahlung iHv € 18.434,00 ausgewiesen, obwohl die Restzahlung bereits im Jahr 2023 erfolgte (siehe auch Punkt 5.5).

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Schulden gesamt	11.356.128	10.560.433	10.215.761	9.643.796	9.805.756	8.934.700
Schulden ohne Abs 85-89	855.804	663.513	605.625	562.478	519.668	818.700

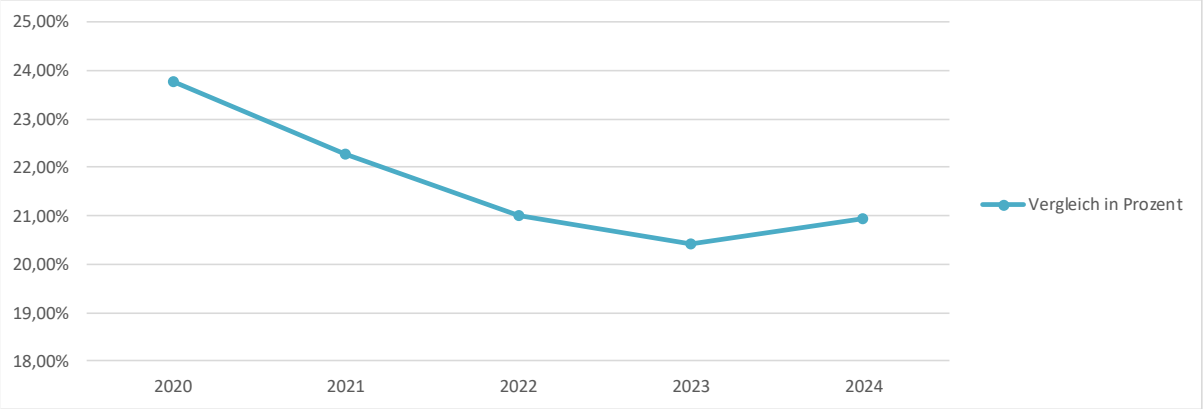


Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

Der Schuldenstand reduzierte sich im Prüfungszeitraum von € 11.356.128,45 (Endstand 2020) auf € 9.805.756,06 (Endstand 2024). Insgesamt scheinen im Rechnungsabschluss 2024 siebzehn Darlehen auf. Für das Haushaltsjahr 2025 sind zwei Darlehensaufnahmen geplant.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Schulden gesamt	11.356.128	10.560.433	10.215.761	9.643.796	9.805.756
Bilanzsumme	47.767.859	47.416.152	48.662.478	47.195.475	46.849.650
Vergleich in Prozent	23,77%	22,27%	20,99%	20,43%	20,93%



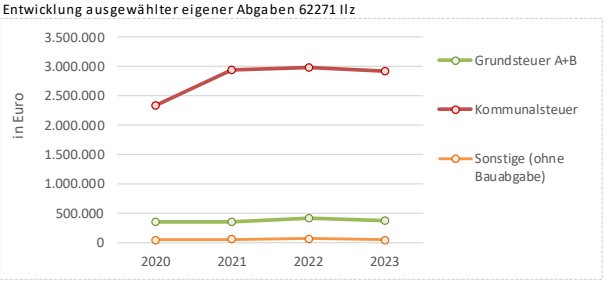
Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

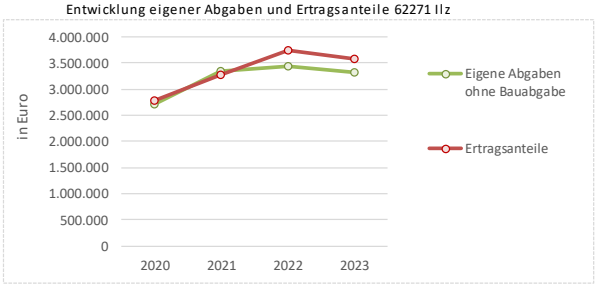
Der Vergleich des Schuldenstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Marktgemeinde eine durchschnittliche Darlehensbelastung und einen durchschnittlichen Verschuldungsgrad zu tragen hat (20,93% im Jahr 2024).

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Grundsteuer A	26.656	22.510	22.368	22.908	18.912	24.000
Grundsteuer B	321.985	331.552	379.396	354.721	418.160	380.000
Kommunalsteuer	2.332.851	2.935.126	2.979.495	2.911.427	3.089.001	2.700.000
Tourismusabgaben	75	0	1.359	191	718	100
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	40	0	0	0	0	0
Bauabgabe	61.749	149.827	332.236	34.991	45.147	50.000
Verwaltungsabgaben	18.863	23.603	35.318	12.426	14.602	13.700
Sonstige eigene Abgaben	23.417	24.232	27.318	21.081	23.951	23.500
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**2.723.887**	**3.337.024**	**3.445.254**	**3.322.754**	**3.565.344**	**3.141.300**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	2.777.801	3.280.659	3.740.195	3.589.511	3.652.582	3.620.200
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**5.501.688**	**6.617.683**	**7.185.449**	**6.912.264**	**7.217.926**	**6.761.500**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**5.563.437**	**6.767.510**	**7.517.685**	**6.947.256**	**7.263.073**	**6.811.500**
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0	0	0





Datenquelle: GemBon, 20.05.2025

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2022 eine positive Entwicklung der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben einschließlich der Ertragsanteile. Im Rechnungsjahr 2023 zeigen sich Rückgänge bei den Einnahmen aus Kommunalsteuer, Bauabgaben, und den Ertragsanteilen. Das Rechnungsjahr 2024 zeigt wieder eine leichte Steigerung der Einnahmen in diesen Bereichen. Die Plandaten des VA zeigen für 2025 bei Kommunalsteuereinnahmen und Bauabgaben wieder einen negativen Trend.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für alle Haftungen der Marktgemeinde Haftungsakten anzulegen, diese zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten sowie die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.
2.			Die Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass der aushaftende Stand einer Haftung mit € 31.680,57 bei gleichbleibenden Tilgungen im Vergleich zum Laufzeitende 2028 lt den übermittelten Gemeindehaushaltsdaten bereits im Haushaltsjahr 2026 abgeschichtet sein wird. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diesen Umstand zu prüfen und sicherzustellen, dass die Haftung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschichtet ist.
3.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ausschließlich Haftungen aufzunehmen, die als solche für die Marktgemeinde auch schlüssig nachvollziehbar sind. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte gem § 90 GemO sind einzuhalten.

4.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für den Wasser- und Abwasserverband im Teil A1, „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ auszuweisen. Ebenso wurde festgestellt, dass der ausgewiesene Betrag in der Rubrik „Haftungsrahmen“ in einem Fall (Wasserverband) nicht nachvollziehbar war. Die weitere Kontrolle dieser Haftung zeigte, dass es sich um drei übernommene Haftungen mit verschiedenen Laufzeiten handelt, die als eine Haftung dargestellt wurde.
5.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, jede übernommene Haftung einzeln darzustellen und damit Transparenz und Nachvollziehbarkeit herzustellen.
6.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den ausgewiesenen Haftungsrahmen und die Haftungsendstände zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
7.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Haftung aus dem Nachweis zu entfernen.
8.	4.7	Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auch Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten in den Haftungsnachweis zu übernehmen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.
9.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
10.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gem § 100 Abs 1 GemO, im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung unter Anschluss der maßgeblichen Aktenteile vorzulegen.
11.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen zu überarbeiten, mit den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung abzustimmen und neu zu erlassen.

12.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG (bzw Beilage 10) entsprechend zu adaptieren.
13.			Entsprechend § 32 Abs 1 GemO wird der Bürgermeister bei Verhinderung vom Vizebürgermeister vertreten. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Bestimmung zu beachten und auch dem Vizebürgermeister die entsprechenden Zeichnungsberechtigungen auf allen Girokonten einzuräumen.
14.			Die Gemeinde wird aufgefordert, § 144 StGHVO (Dokumentation der Zeichnungs-berechtigungen) zu beachten.
15.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen lt Beilage 10 der ADG einzuhalten. Physische Kassabücher sind in zweifacher Ausfertigung (Original und Durchschrift) zu führen.
16.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Rücklagenzuführungen gem § 189 Abs 2 StGHVO vorzunehmen und wird auf die FAQ 13.1 vom 19.10.2021 hingewiesen.
17.	5.4	Darelehen	Der Marktgemeinde wird empfohlen, zur besseren Übersicht die bereits ausgelaufenen Darlehensverträge getrennt von den noch laufenden Darlehen abzulegen.
18.			Die Überprüfung der Darlehensakten ergab, dass in einigen Fällen keine entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse zu den Darlehensaufnahmen in den Akten vorhanden waren. Die für die Verträge erforderlichen Zeichnungs- bzw Funktionsbestätigungen sind, bis auf einen Akt, abgelegt. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten dahingehend zu vervollständigen.
19.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, gem § 90 GemO idgF, für jede Übernahme von Schulden oder Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

20.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auch die Tilgungspläne den Darlehensakten anzuschließen.
21.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehenshöhe und die Laufzeit im Nachweis zum Rechnungsabschluss zu korrigieren.
22.			Der Bürgermeister wird aufgefordert, in Zukunft Verträge erst nach erfolgter Beschlussfassung zu fertigen.
23.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Laufzeiten zu kontrollieren und den Nachweis zu korrigieren.
24.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die korrekte Darlehenssumme darzustellen und künftig über die Darlehenshöhe hinausgehende Zinsbelastungen zu tilgen.
25.	5.5	Leasinggeschäfte	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, abgeschlossene Leasinggeschäfte in Zukunft der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorzulegen und die Leasingverpflichtung im Rechnungsabschluss 2025 richtig darzustellen.
26.	5.7	Finanzsituation	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Gemeindehaushalt unter Beachtung der Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz im Sinne der rechtlichen Bestimmungen zu führen.
27.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO sicherzustellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:44:03+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	